
Amtsblatt



Amtsblatt für die Stadt Ronnenberg

I. Jahrgang 2021

Ronnenberg, 22.12.2021

Nr. 1

Inhaltsverzeichnis

Seite

A) Satzungen, Verordnungen und Bekanntmachungen der Stadt Ronnenberg

8. Änderung des Bebauungsplans Nr. 10 „Kirchhofsfeld“, Stadtteil Weetzen
Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB Öffentliche Auslegung gemäß
§ 4 Abs. 2 BauGB 1-2

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Friedhöfe der Stadt Ronnenberg vom
01.04.2012 3-5

13. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Ronnenberg 6-7

B) Sonstige Bekanntmachungen

SuedLink: Ankündigung forstrechtlicher Kartierungen, Baugrunduntersuchungen und
terrestrischer Vermessungen in der Stadt Ronnenberg 8-10

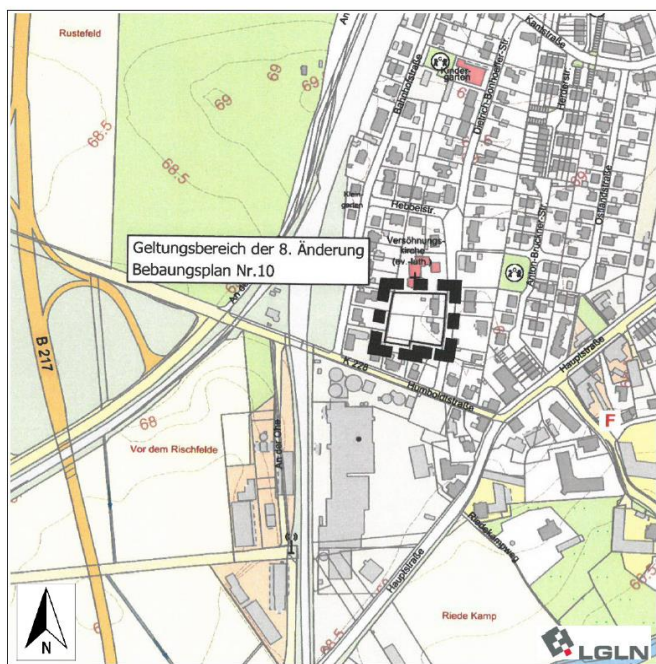
A) Satzungen, Verordnungen und Bekanntmachungen der Stadt Ronnenberg

Der Rat der Stadt Ronnenberg hat in seiner Sitzung am 14.10.2021 die 8. Änderung des Bebauungsplans Nr. 10 „Kirchhofsfeld“ beschlossen. In der Sitzung am 15.12.2021 hat der Rat die Auslegungs- und Beteiligungsbeschlüsse gemäß der §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB gefasst.

Die 8. Änderung des Bebauungsplans Nr. 10 wird gemäß § 13a BauGB im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt.

Der räumliche Geltungsbereich der 8. Änderung des Bebauungsplans Nr. 10 „Kirchhofsfeld“ liegt im Süden des Stadtteils Weetzen, westlich der Dietrich-Bonhoeffer-Straße.

Die Grenze des räumlichen Geltungsbereichs ist im untenstehenden Kartenausschnitt verdeutlicht.



Kartengrundlage: Amtliche Karte AK5, Maßstab M 1 : 5.000 (verkleinert) © 2019 Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung – Katasteramt Hannover

Allgemeines Ziel der Planung ist die Schaffung erweiterter Baurechte für die rückwärtigen Flächen einiger Grundstücke mit der Festsetzung als Allgemeines Wohngebiet. Weiterhin werden Baugrenzen sowie im rückwärtigen Bereich eine maximal eingeschossige Bebauung mit einer

Grundflächenzahl von 0,3 und im vorderen Bereich eine maximal zweigeschossige Bebauung mit einer Grundflächenzahl von 0,3 und einer Geschossflächenzahl von 0,6 festgesetzt. Es sind in offener Bauweise lediglich Einzel- und Doppelhäuser zulässig. Für die Erschließung der rückwärtigen Grundstücke werden Geh-, Fahr- und Leitungsrechte festgesetzt.

Auf eine frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB wird verzichtet. Die Einwohnerinnen und Einwohner haben die Gelegenheit sich im Rahmen einer öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung zu informieren und eine Äußerung hierzu abzugeben.

Der Entwurf der 8. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10 und die dazugehörige Begründung werden gem. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich in der Zeit vom

10.01.2022 bis 14.02.2022

im Rathaus 3 der Stadt Ronnenberg, Stadtteil Empelde, Hansastr. 38, Zimmer 4101 bzw. 4102, während der Dienststunden Montag bis Donnerstag von 09.00 bis 15.00 Uhr und Freitag von 09.00 bis 12.30 Uhr ausgelegt. Ein wird darum gebeten, im Vorfeld einen Termin abzustimmen (Tel.: 0511/4600-371 und -372).

Eine Einsichtnahme ist darüber hinaus auch außerhalb der genannten Zeiten nach terminlicher Vereinbarung unter Tel: 0511/4600-371 und -372 möglich.

Zusätzlich sind die Planunterlagen auch auf der Homepage der Stadt Ronnenberg unter www.ronnenberg.de einsehbar.

Während der Auslegungsfrist kann jeder Anregungen zu dem Entwurf schriftlich oder zur Niederschrift vorbringen. Nach dieser Frist abgegebene Stellungnahmen können gemäß § 4a Abs. 6 BauGB bei der Beschlussfassung zum Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

SATZUNG

über die Erhebung von Gebühren für die Friedhöfe der Stadt Ronnenberg vom 01.04.2012

(Friedhofsgebührensatzung / 1. Änderung zur Friedhofsgebührensatzung vom 01.01.2022)

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 Abs 1. des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) und des § 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Ronnenberg in seiner Sitzung am 15.12.2021 folgende Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Friedhöfe der Stadt Ronnenberg beschlossen:

§ 1

Gegenstand und Höhe der Gebühren

(1) Für die Benutzung der städtischen Friedhöfe und ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für besondere Leistungen auf dem Gebiet des Friedhofswesens werden Gebühren gemäß den nachstehenden Bestimmungen erhoben.

(2) Für besondere zusätzliche Leistungen (Sonderleistungen/Fremdleistungen), die in den nachfolgenden Bestimmungen nicht vorgesehen sind, setzt die Verwaltung die zu zahlende Gebühr im Einzelfall nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

§ 2

Nutzungsrechte an Grabstätten

(1) Reihengräber

Die Gebühr für das Nutzungsrecht an einem Reihengrab beträgt für

a) Kinder bis zu fünf Jahren und einer Sarglänge von einschließlich 1,30m 435 Euro

b) für Personen über fünf Jahre 549 Euro

c) Urnenreihengrabstellen 443 Euro

d) einen Urnenstelenplatz 919 Euro

(2) Wahlgräber

Die Gebühr für das Nutzungsrecht an einem Wahlgrab beträgt für

a) Erdbestattung im Wahlgrab, je Stelle 1.752 Euro

b) Urnenwahlgrabstelle 1.025 Euro

(3) Gräber ohne Gestaltungs- und Pflegerecht
Die Gebühr für die Nutzung der Gräber ohne Gestaltungs- und Pflegerecht beträgt bei

a) anonymer Urnenbestattung 735 Euro

(4) Bei Gräbern ohne Pflegeverpflichtung aber mit beschränktem Gestaltungsrecht (Errichtung eines liegenden Grabmales) -Rasenreihengrabstelle - beträgt die Gebühr für

a) Rasenreihengrabstelle für Erdbestattung 1.099 Euro

b) Urnenrasenreihengrab 735 Euro

§ 3

Verlängerung von Nutzungsrechten

- (1) Ist das Nutzungsrecht nach § 15 der Friedhofssatzung zu verlängern, so ist für die Zeit, um die das Nutzungsrecht verlängert werden muss, für jedes angefangene Jahr 4 % der entsprechend unter § 2 Abs. 2 dieser Satzung geltenden Gebühr zu entrichten.

§ 4

Beisetzungsgebühren

- (1) Die Gebühren für das Ausheben und Verfüllen des Grabes, einschließlich der Beseitigung des nicht benötigten Erdaushubes und des Grabschmucks, betragen bei:

a) Kindern	477 Euro
b) Erdbestattung im Reihengrab	550 Euro
c) Erdbestattung im Wahlgrab, je Stelle	550 Euro
d) Urnenbestattungen	257 Euro

- (2) Zuschlag auf die in Abs. 1 genannten Gebühren für besonders genehmigte Beerdigungen außerhalb der normalen Beerdigungszeiten 50 v.H.

§ 5

Aus- und Umbettungen

- Für die Aus- und Umbettung werden folgende Gebühren erhoben:

a) Urnen	241 Euro
b) Erdgrab	516 Euro

§ 6

Benutzung der Friedhofseinrichtungen

- (1) Nutzung der Kapellen einschl.
Grunddekoration 468 Euro
- (2) Nutzung des Kühlraumes / Leichenhalle bis 5
Tage 123 Euro
- a) je weiterer Tag

§ 7

Rücknahmegebühren

- (1) Für die Rücknahme einer Grabstätte vor Ablauf der Ruhefrist werden pro angefangenes Jahr und Stelle bis zum Ablauf der Ruhezeit folgende Gebühren (Rücknahmegebühren) erhoben:

a) Erdgrab (pro Jahr und Stelle)	65 Euro
zzgl. einmaliger Verwaltungskosten	82 Euro
b) Urnengrab (pro Jahr und Stelle)	43 Euro
zzgl. einmaliger Verwaltungskosten	82 Euro

- (2) Die Gebühr nach Abs. 1 wird erhoben, wenn die Rückgabe einer Grabstätte durch den jeweiligen Nutzungsberechtigten erfolgt.

§ 8

Sonstige Gebühren

- (1) Die Gebühr für die Genehmigung zur Errichtung von Grabmalen und Grabeinfassungen, einschließlich der laufenden Kontrollen der Standfestigkeit, beträgt pro Grabmal und Grabeinfassung

79 Euro

§ 9

Gebührensschuldner

Zur Zahlung der Gebühren sind die Personen verpflichtet, in deren Auftrag der Friedhof und die Bestattungseinrichtungen benutzt werden bzw. für die gebührenpflichtige Leistungen erbracht werden.

Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 10

Entstehung der Gebührenschuld

Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistung nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung und/oder mit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit oder mit der Rücknahme des Antrages.

§ 11

Fälligkeit und Entrichtung der Gebühren

(1) Über die Festsetzung von Friedhofsgebühren wird ein Gebührenbescheid erteilt, der festgesetzte Betrag ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe zu entrichten.

(2) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 12

Stundung und Erlass von Gebühren

Soweit die Erhebung von Gebühren im Einzelfall eine erhebliche oder besondere Härte darstellt, können sie auf Antrag gestundet oder erlassen werden.

§ 13

Gebühren bei Zurücknahme von Anträgen

Wird ein Antrag auf Benutzung des Friedhofs oder Bestattungseinrichtungen zurückgenommen, nachdem mit der Ausführung des Auftrages begonnen worden ist, wird eine Gebühr nach dem tatsächlichen bisherigen Aufwand gemäß § 1 Abs. 2 erhoben.

§ 14

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft. Gleichzeitig wird die Satzung durch die 1. Änderung über die Erhebung von Gebühren für die Friedhöfe der Stadt Ronnenberg vom 01.04.2012 außer Kraft gesetzt.

Ronnenberg, den 17.12.2021

Der Bürgermeister

Marlo Kratzke

13. Änderungssatzung

zur Hauptsatzung der Stadt Ronnenberg

Aufgrund der §§ 10, 11, 12, 58 Abs. 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der z. Zt. gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Ronnenberg in seiner Sitzung am 15.12.2021 folgende 13. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 12.12.2001 beschlossen:

Artikel 1:

Der § 8 der Hauptsatzung wird geändert und erhält folgende Fassung:

§ 8 Bekanntmachungen

- (1) Bekanntmachungen erfolgen durch die Bürgermeisterin/den Bürgermeister.
- (2) Satzungen, Verordnungen (Rechtsvorschriften), die Erteilung von Genehmigungen des Flächennutzungsplanes sowie öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Ronnenberg werden im Internet unter der Adresse <https://www.ronnenberg.de/rathaus-politik/aktuelles/bekannt-machungen/> im elektronischen amtlichen Verkündungsblatt (Amtsblatt) für die Stadt Ronnenberg bekannt gemacht. Die Verkündung erfolgt mit dessen Ausgabe.
- (3) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile von Rechtsvorschriften, so kann die Verkündung dieser Teile nach Absatz 2, Satz 1 dadurch ersetzt werden, dass sie im Rathaus 3 der Stadt Ronnenberg, HansasträÙe 38, 30952 Ronnenberg, Stadtteil Empelde, während der Dienststunden öffentlich ausgelegt werden. Auf die Dauer und den Ort der Auslegung ist in der Verkündung des

textlichen Teils der Rechtsvorschriften hinzuweisen (Ersatzverkündung). Die Ersatzverkündung erfolgt mittels des elektronischen amtlichen Verkündungsblattes für die Stadt Ronnenberg.

- (4) Sonstige Bekanntmachungen, insbesondere solche, bei denen die ortsübliche Bekanntmachung vorgeschrieben ist, werden, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist, im elektronischen amtlichen Verkündungsblatt (Amtsblatt) für die Stadt Ronnenberg und durch Aushang an folgenden Bekanntmachungstafeln veröffentlicht:

Benthe:

- 1.) an dem Gebäude Bergstraße 3 (Kindergarten),

Empelde:

- 2.) vor dem Bürgerbüro, „Chemnitzer Str. 2“ (Fachmarktzentrum)
- 3.) vor dem Gebäude „HansasträÙe 38“ (Rathaus 1),

Ihme-Roloven:

- 4.) vor dem Eingang zur Mehrzweckhalle, "Hannoversche Straße 30",

Linderte:

- 5.) an der Straße "Lindenbrink", vor dem Gebäude Lindenbrink 7,

Ronnenberg:

- 6.) an der Verwaltungsnebenstelle, Velsterstr. 2,
- 7.) am Gemeinschaftshaus, „Weetzer Kirchweg“ 3;

Vörie:

- 8.) an der Landwehrstraße (gegenüber dem Kinderspielplatz)

Weetzen:

- 9.) vor dem Gebäude "Hauptstraße 16".

Die Dauer des Aushanges beträgt fünf volle Tage, sofern nicht eine andere Dauer vorgeschrieben ist. Die Daten des Aushangs und der Abnahme einer Bekanntmachung sind aktenkundig zu machen.

- (5) Bekanntmachungen im Wege der Amtshilfe werden, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist, durch Aushang an der Bekanntmachungstafel vor dem Rathaus 1 der Stadt Ronnenberg, Hansastr. 38, 30952 Ronnenberg, im Stadtteil Empelde veröffentlicht..

Artikel II:

Die 13. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Ronnenberg tritt am Tage ihrer Beschlussfassung in Kraft.

Ronnenberg, den 15.12.2021

Marlo Kratzke

Bürgermeister

SuedLink: Ankündigung forstrechtlicher Kartierungen, Baugrunduntersuchungen und terrestrischer Vermessungen in der Stadt Ronnenberg

Die Übertragungsnetzbetreiber TenneT TSO GmbH und TransnetBW GmbH planen in ihren jeweiligen Zuständigkeitsbereichen den Bau der erdverlegten Gleichstrom-Verbindung SuedLink. Aktuell befindet sich das Gesamtvorhaben im Abschnitt B (Scheeßel bis Bad Gandersheim / Seesen) im Planfeststellungsverfahren nach § 19 Netzausbaubeschleunigungsgesetz (NABEG). Im Zuge des Planfeststellungsverfahrens finden forstrechtliche Kartierungen, Baugrunduntersuchungen und terrestrische Vermessungsarbeiten statt. Diese dienen dazu, einen konkreten Leitungsverlauf zu finden, der die Belange von Mensch, Natur und Umwelt bestmöglich berücksichtigt. Die biologischen Kartierungen und forstrechtlichen Kartierungen dienen der Ermittlung und Erweiterung der Datengrundlage, um die Vereinbarkeit von SuedLink mit dem Natur- und Artenschutz zu prüfen, die archäologischen Voruntersuchungen der Vertiefung unserer Kenntnisse potenzieller archäologischer Fundstellen. Die gewonnenen Daten und deren fachliche Bewertung sind Bestandteil der sogenannten Unterlagen nach § 21 NABEG. Erst mit der Einreichung dieser Unterlagen erfolgt der Vorschlag für einen konkreten Leitungsverlauf. **Mit den geplanten Untersuchungen ist keine Festlegung für einen Leitungsverlauf verbunden.**

Informationen zu den forstrechtlichen Kartierungen

Der Kartierungsbedarf und die kartierten forstlichen Parameter ergeben sich aus dem Niedersächsischen Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) sowie aus von den oberen Forstbehörden herausgegeben Handreichungen und Richtlinien zum forstrechtlichen Ausgleich. Die forstrechtlichen Kartierungen finden durch Sichtbegehungen statt.

Es werden keine Materialien auf den Flächen ausgebracht. Der Kartierumfang orientiert sich dabei an den Flächengrößen und der Anzahl der aufgenommenen forstlichen Parameter. Für die Kartierungen ist es erforderlich, land- oder forstwirtschaftlich genutzte, private und öffentliche Wege und im Einzelfall Grundstücke zu betreten und / oder zu befahren. In der Regel werden sie zu Fuß durchgeführt und dauern zwischen 15 Minuten bis zu einer Stunde.

Informationen zu den Baugrunduntersuchungen

Für die Baugrunduntersuchungen werden mit einem Bohrgerät (Bohrungen mit einem Durchmesser von bis zu 200 mm) Bodenproben bis in 15 Meter Tiefe entnommen bzw. Kleinrammbohrungen (mit einem Durchmesser von bis zu 80 mm) bis in 5 Meter Tiefe durchgeführt. Dabei werden ein Lkw oder Raupenfahrzeug mit einklappbarem Bohrturm und separatem Bohrgestänge sowie sogenannte Mini Ramm-Zieh-Bohrgeräte bzw. Handbohrgeräte eingesetzt. Die Bohrungen werden an möglichst gut zugänglichen Stellen mit geringstmöglicher Störung der Flächennutzung erfolgen. Bei dem Einsatz von Großgeräten werden zusätzlich Metallplatten ausgelegt, um Flurschäden zu minimieren. Hierdurch kann es zu einem erhöhten Baustellenverkehr kommen. Nach Abschluss der Bohrarbeiten werden die Bohrlöcher wieder fachgerecht verfüllt. Zeitlich parallel und in unmittelbarer Nähe zu den Kernbohrungen und Kleinrammbohrungen werden Drucksondierungen bzw. Rammsondierungen durchgeführt. Hierbei wird bei einer Drucksondierung ein Messkopf an einem Gestänge (Durchmesser ca. 3,5 cm) bis zu 15 Meter in den Boden bzw. bei einer Rammsondierung bis zu 5 Metern eingebracht. Pro Untersuchungsstelle sind mehrere Kernbohrungen/Kleinrammbohrungen und Drucksondierungen/Rammsondierungen möglich. Bei Verdacht auf Kampfmittel ist eine Kampfmitteluntersuchung notwendig (dies wird vom verantwortlichen Feuerwerker nach § 20

SprenG festgelegt). Sondierungen und Kampfmitteluntersuchungen dauern nur wenige Stunden; für die Ausführung der Bohrungen sind pro Bohrung ein bis zwei Tage Dauer zu erwarten.

Im Rahmen der Baugrunduntersuchungsarbeiten sind Mitarbeiter/innen mit Pkw, per Rad oder zu Fuß unterwegs und werden ggf. zeitlich begrenzt Markierungen setzen, wodurch keine Schäden an den Grundstücken entstehen. Baumaschinen werden bei diesen Maßnahmen nicht eingesetzt. Sollte es trotz aller Vorsicht zu Schäden oder unmittelbaren Vermögensnachteilen kommen, werden diese durch die Tennet TSO GmbH oder den von ihnen beauftragten Firmen entsprechend den gesetzlichen Regelungen in §44 Absatz 3 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) angemessen entschädigt.

Informationen zu den terrestrischen Vermessungsarbeiten

Die Querung von Gewässern und vorhandener Infrastruktur stellt eine besondere Herausforderung dar. Vor dem Bau müssen Fragestellungen zum Grundwasser, der Bodenbeschaffenheit und nicht zuletzt die generelle geotechnische Eignung des Untergrundes geklärt werden. Die jetzt anstehenden Vermessungsarbeiten dienen dazu, die Ergebnisse der Befliegungsdaten vor Ort zu verifizieren und zu ergänzen. Hierbei sind insbesondere die Tiefenlage der Sohle von Gräben und Flüssen von Interesse, um die Eignung dieser Bereiche für den Trassenverlauf beurteilen und detaillierte technische Planungen der geschlossenen Querungen aufzustellen zu können. Die Vermessungsarbeiten erfolgen im Bereich ohne Abschattung von Bäumen mittels GPS (Real-Time – mit Referenzdaten des Satellitenpositionierungsdiensts der deutschen Landesvermessung). Aus topographischer Sicht sensiblere Bereiche wie z. B. Kreuzungen mit Bahnstrecken, Autobahnen, Bundesstraßen,

Bundeswasserstraßen, usw., sowie abgeschattete Bereiche wie Wälder und Baumalleen erfolgen mittels tachymetrischer Aufnahme. Im Rahmen der Vermessungsarbeiten sind Mitarbeitende mit Pkw, per Rad oder zu Fuß unterwegs und werden ggf. zeitlich begrenzt Markierungen setzen, wodurch keine Schäden an den Grundstücken entstehen. Baumaschinen werden bei diesen Maßnahmen nicht eingesetzt. Sollte es trotz aller Vorsicht zu Schäden oder unmittelbaren Vermögensnachteilen kommen, werden diese durch die Tennet TSO GmbH oder den von ihnen beauftragten Firmen entsprechend den gesetzlichen Regelungen in § 44 Absatz 3 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) angemessen entschädigt.

Eventuelle Schäden

Durch die genannten Vorarbeiten werden im Regelfall keine Schäden verursacht. Sollte es trotz aller Vorsicht zu Flurschäden kommen, werden diese durch die Tennet TSO GmbH bzw. durch die von ihr beauftragten Firmen zeitnah beseitigt oder entsprechend den gesetzlichen Regelungen in § 44 Absatz 3 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) angemessen entschädigt.

Bekanntmachung und Termine

Die Berechtigung zur Durchführung der Vorarbeiten ergibt sich aus § 44 Absatz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) in Verbindung mit § 18 Absatz 5 NABEG. Mit dieser ortsüblichen Bekanntmachung werden den Eigentümern und Nutzungsberechtigten die anstehenden Arbeiten mitgeteilt. Die forstrechtlichen Kartierungen erfolgen in der Gemeinde Ronnenberg im Zeitraum von **01.01.2022 bis 01.11.2022**, die Baugrunduntersuchungen und die terrestrischen Vermessungsarbeiten im Zeitraum vom **01.01.2022 bis 30.06.2022**.

Der zeitliche Ablauf der Vorarbeiten hängt von den örtlichen Gegebenheiten und wetterbedingten Bodenverhältnissen ab. Die betroffenen

Grundstücke ergeben sich aus den Flurstücklisten. Diese liegen am Auslageort der Gemeinde Ronnenberg zur öffentlichen Einsicht aus: Stadt Ronnenberg, Hansastr.38, 30952 Ronnenberg (nach telefonischer Terminabsprache: 0511 4600-371). Bitte tragen Sie am Auslageort eine medizinische Mund-Nase-Bedeckung.

Kontakt für Rückfragen

Für Fragen und Mitteilungen zur Durchführung der Kartierungsarbeiten stehen Mitarbeitende der TenneT TSO GmbH zur Verfügung:

TenneT TSO GmbH

+49 (0) 921 / 50740 5000

suedlink@tennet.eu

suedlink.tennet.eu

TenneT ist bei SuedLink für den nördlichen Trassenabschnitt und die Konverter in Schleswig-Holstein und Bayern zuständig. In den Zuständigkeitsbereich von TransnetBW fallen der südliche Trassenabschnitt und der Konverter in Baden-Württemberg.